

Anlage 12 zur BV / 0140 / 2025

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 13 / 2025

Antragseller: Förderkreis Kirche Friedersdorf und Ihre Inneneinrichtung e. V.

Maßnahme: Jahresprojekt „Nächstenliebe“ – literarische Begegnungen mit Peter Hoffmann

Beschreibung der Maßnahme:

Der Förderkreis möchte Personen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen ein Kulturangebot, in Form von angepassten zugeschnittenen Lesungen, eröffnen. Besuche von regulären Lesungen sind für die angesprochenen Personen leider überwiegend schlicht unmöglich. Dies zu ändern hat sich der Förderkreis mit Unterstützung des Autors Peter Hoffmann als Ziel gesetzt. Mit 10 geplanten Lesungen über das Jahr 2025 verteilt, sollen benachteiligten Menschen eine besondere Aufmerksamkeit, Zuwendung und Ablenkungshilfe aus deren Alltag bekommen. Besonders angesichts eines existierenden erheblichen Defizites an sozialer Anerkennung und Einbindung von eingeschränkten Menschen in der Wahrnehmung unserer Gesellschaft. Persönliche Kontakte haben abgenommen und körperliche sowie kommunikative Fähigkeiten wurden belastend für alle betroffenen Personen eingeschränkt.

Geplante Veranstaltungsorte:

Kirche Friedersdorf am Reformationstag · Winterkirche Friedersdorf · Kirchenkreis Pouch · Sachsen-Anhalt Hospiz Zerbst · AWO-Pflegeheim Zerbst · AWO Bitterfeld · Pflegeheim Priorau · Krankenhaus Bitterfeld · Seniorengruppe Schmerz · Wohngruppe Caritas Bitterfeld

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 2.225,00 EUR

beantragte Fördersumme: 1.557,50 EUR

Kostengliederung:

Honorar Autor: 2.000,00 EUR

(10 Lesungen á 200,00 Euro)

Fahrtkosten Autor (mit 0,30€ / km laut BRKG mit Behinderung): 225,00 EUR

beantragt Gesamtkosten: 2.225,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 2.225,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel: 10,00% = 222,50 EUR

Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

sonstige Gebietskörperschaften (Stadt BTF-Wo): 10,00% = 222,50 EUR

private Spenden / Sponsoren: 10,00% = 222,50 EUR

beantragte Förderung Landkreis: 70,00% = 1.557,50 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 1.557,50 EUR
70,00% von Gesamtkosten 2.225,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 23.09.2024 i. V. m. d. Nachtrag vom 17.12.2024 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2025 beantragt und aus fachamtlicher Sicht bereits mit der Genehmigung vom 10.02.2025 bewilligt.

Auf Grund des verspätet freigegebenen Haushaltes 2025 wird verwaltungsintern eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes bis 30.06.2026, zur Umsetzung aller 10 beantragten Lesungen des Autors, festgelegt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweck:

§ 2 (1) – Zweck des Vereins ist es, die Bewahrung der denkmalgeschützten Kirche Friedersdorf und Ihrer Inneneinrichtung vor dem weiteren Verfall zu fördern – mit dem Ziel einer möglichen Restaurierung – und um sie auch für geistig-kulturelle Zwecke zu nutzen.

§ 2 (2) – Die gesamte Vereinstätigkeit ordnet sich der Gemeinnützigkeit der Satzung ein.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden - und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.